Information

Stand: Juli 2026

Merkblatt für Selbstständige (Gewerbetreibende / Freiberufler*innen) / Existenzgründer*innen in Verbindung mit dem Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft gehören zu dem oben aufgeführten Personenkreis, beziehen Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II oder beabsichtigen, entsprechende Leistungen zu beantragen?

Die nachfolgenden Hinweise sollen dazu beitragen, Ihre Anliegen / Anträge zeitnah zu bearbeiten und zu bescheiden. Hierbei können Sie mitwirken, indem Sie sich mit dem Inhalt dieses Merkblattes auseinandersetzen und den dortigen Hinweisen folgen.

Ein Exemplar dieses Markblattes verbleibt mit Ihrer Unterschrift zur Kenntnisnahme in Ihrer Leistungsakte.

Ermittlung von Einnahmen und Ausgaben aus selbstständiger / freiberuflicher Tätigkeit

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II sind als Einkommen grundsätzlich alle Einnahmen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach den Bestimmungen des § 11 SGB II zu berücksichtigen.

Einkommen im Sinne des § 11 SGB II sind zunächst alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Es kommt nicht darauf an, ob diese Einnahmen zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs bestimmt sind, ob sie steuerpflichtig sind, einmalig oder wiederholt bzw. regelmäßig anfallen, welcher Art und Herkunft sie sind, wie und aus welchem Rechtsgrund sie zufließen.

Somit ist auch Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit nach § 11 SGB II auf die Leistungen nach dem SGB II anzurechnen und daraus resultierend lückenlos anzugeben und nachzuweisen.

Leistungen nach dem SGB II sind ausschließlich Leistungen zum Lebensunterhalt, keinesfalls Leistungen zur Förderung der selbstständigen Tätigkeit.

Ausgangspunkt für die Berechnung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit sind die Betriebseinnahmen und betriebsbedingten Zuschüsse Dritter einschließlich Darlehen.

Von diesen Betriebseinnahmen werden abgesetzt alle Betriebsausgaben, die **notwendig**, **angemessen** und **unvermeidbar** sind.

Keine Berücksichtigung finden deshalb Ausgaben, die ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezugs der Leistungen nach dem SGB II entsprechen.

LippeJobcenter
Impuls für Arbeit

Information

Deshalb sollten Sie auf jeden Fall bezüglich der Anerkennung von Betriebsausgaben **VOR** deren Ausgabe Kontakt mit Ihrer/Ihrem Leistungssachbearbeiter*in oder Berater*in für Integration aufnehmen. Im Sozialrecht werden im Gegensatz zum Steuerrecht nur tatsächlich getätigte Einnahmen und Ausgaben im jeweiligen Bewilligungsabschnitt berücksichtigt, wobei auch im Steuerrecht das Zufluss- und Abfluss-Prinzip (allerdings im jeweiligen Kalenderjahr) gilt. Steuerliche Regelungen wie z.B. Abschreibungen oder pauschalierte Abzüge finden keine Berücksichtigung.

NICHT als Betriebsausgabe abzusetzen sind Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie Mehraufwendungen für Verpflegung bei vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort. Diese werden bereits bei der Bereinigung des Einkommens nach § 11b SGB II berücksichtigt und abgedeckt.

Alle Angaben zu Einnahmen und Ausgaben sind in der „Anlage Einkommen aus Selbstständigkeit (EKS) **Prognose**" und **im Voraus** einzureichen. Das Grundsicherungsgeld wird in der Regel für sechs Monate berechnet. Daher ist auch das zu erwartende Einkommen für diesen Zeitraum von 6 Monaten maßgeblich. Die in der Anlage EKS dokumentierten Prognosen sind schlüssig zu belegen bzw. zu erläutern.

Bewilligungsverfahren Grundsicherungsgeld

Vorläufige Entscheidung (§41a Absatz 1 und 2)
Über die Erbringung von Geldleistungen wird auf Grundlage der von Ihnen erwarteten Einnahmen und Ausgaben aus der selbstständigen Tätigkeit im 6-monatigen Bewilligungszeitraum vorläufig entschieden. (Anlage EKS, Prognose, „vorläufig")

Abschließende Festsetzung (§41a Absatz 3 und 5)
Innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist eine abschließende Entscheidung zu erlassen. Dafür müssen Sie Ihre tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben angeben. (Anlage EKS, „abschließend")

Bitte beachten Sie, dass Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich nachgewiesen werden müssen.

Hinweis:

Liebe Kundinnen und Kunden, reichen Sie bitte ab sofort nur noch Kopien Ihrer Unterlagen ein, keine Originale. Das Jobcenter Lippe hat zum 1. Oktober 2021 die digitale Akte (E-Akte) eingeführt. Abgegebene Unterlagen werden für die weitere Bearbeitung gescannt und anschließend vernichtet. Reichen Sie uns daher bitte immer nur Kopien Ihrer Unterlagen ein oder übersenden Sie uns Ihre selbst eingescannten Unterlagen per E-Mail – bitte vorzugsweise im Dateiformat **pdf**. Um den Prozess zu erleichtern, ist es hilfreich, wenn Sie uns nur ungeheftete Unterlagen einreichen. Falls Sie Dokumente im Original vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Beraterin/Ihren Berater oder die Mitarbeitenden der Zentralen Empfänge vor Ort. Bitte beachten Sie, dass vernichtete Originale nicht durch das Jobcenter Lippe wiederbeschafft werden können.

Information

Das Jobcenter prüft die eingereichten Unterlagen und setzt danach das anzurechnende Einkommen fest.

Sollten Sie die abschließende EKS mit den Unterlagen gar nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig einreichen, muss das Jobcenter die Geldleistungen für den Bewilligungszeitraum zurückfordern. (Vorläufige Entscheidung – Mitwirkungspflichten bei abschließenden Festsetzungen, §41a Absatz 3, siehe unten)

Sofern Ihre tatsächliche Gewinnentwicklung den geplanten Gewinn der Prognose übersteigt, werden überzahlte Leistungen zurückgefordert. Ist die Gewinnentwicklung ungünstiger eingetreten als der geplante Gewinn der Prognose, prüft das Jobcenter eine Nachzahlung von Leistungsansprüchen.

Wichtige Hinweise zur Verfügbarkeit und Mitwirkung in der Arbeitsvermittlung
Grundsätzlich ist auch die/der selbstständig Tätige bei Eintritt finanzieller Hilfebedürftigkeit zur Mitwirkung verpflichtet. Sofern Aussicht auf den Erhalt der selbstständigen Tätigkeit besteht, gehören dazu die persönliche Mitwirkung im Jobcenter sowie auch Kontaktaufnahme zu Dritten wie z.B. IHK oder Handwerkskammer mit der Pflicht zur Beantragung einer kostenlosen Tragfähigkeitsbescheinigung oder falls notwendig zur Beantragung einer Betriebsberatung.

Sofern Dienstleistungen Dritter zur Buchführung (wie z.B. Steuerberatung) in Anspruch genommen werden, ersetzt dies nicht die Pflicht der persönlichen Mitwirkung.

Fehlende betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit
Sofern aus einer Selbstständigkeit zumindest mittelfristig kein Einkommen im Sinne des § 11 SGB II erzielt wird, welches zur Beendigung bzw. deutlichen Verringerung der Hilfebedürftigkeit führt, ist das Jobcenter Lippe verpflichtet, Sie zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit aufzufordern und entsprechende Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten. In diesem Fall besteht die Pflicht, sich gemäß § 2 SGB II uneingeschränkt zur Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen, Einladungen zu Vermittlungs- und Beratungsgesprächen nach zu kommen und sich auf Vermittlungsvorschläge innerhalb von 3 Tagen zu bewerben.

Beendigung der finanziellen Hilfebedürftigkeit
Sofern alle ermittelten anrechenbaren Einkünfte den Bedarf an Grundsicherung nach dem SGB II übersteigen, ist Ihre finanzielle Hilfebedürftigkeit beendet. Die Zuständigkeit des Jobcenters erlischt. Dazu erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid. Sofern Beiträge zur Krankenversicherung für Sie oder Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft entrichtet wurden, endet diese Unterstützung ebenfalls. Sie sind eigenständig für die weitere Zahlung der Krankenkassenbeiträge verantwortlich.

Abschließende Feststellung
Die Bewilligung erfolgt gemäß § 41a Absatz 1 SGB II vorläufig, da Ihr Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig feststeht.

Gem. § 41 a Absatz 3 Satz 1 SGB II wird abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch entschieden, wenn die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder Sie als leistungsberechtigte Person eine abschließende Feststellung beantragen.

Die abschließende Feststellung erfolgt auf der Grundlage Ihrer abschließenden Angaben.

Information

Hierzu kreuzen Sie in einem weiteren Exemplar der Anlage EKS „abschließend" an und machen hierin die endgültigen Angaben für den bereits abgelaufenen Bewilligungszeitraum.

Die abschließende EKS ist spätestens 2 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums zusammen mit den entsprechenden Nachweisen einzureichen. Sie und die mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die vom Jobcenter Lippe zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die §§ 60, 61, 65 und 65a des Ersten Buches gelten entsprechend (§ 41a Abs. 3 SGB II).

Kommen Sie Ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach und kann ein endgültiger Leistungsanspruch für den Bewilligungsabschnitt somit nicht festgestellt werden, wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch in dem gesamten Bewilligungszeitraum **nicht bestand**.

In diesem Fall sind die aufgrund der vorläufigen Bewilligung ausgezahlten Leistungen **vollständig von Ihnen zu erstatten**.

Die Beachtung dieser Pflichten liegt somit besonders in Ihrem eigenen Interesse.

_____

Unterschrift Antragsteller*in
Selbstständige*r

LippeJobcenter
Impuls für Arbeit